

Übersicht zur Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Drittländern

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen

Drittländer mit besonderem Bezug zum Europäischen Wirtschaftsraum

Land	Aussetzungsklausel	Einschränkungen
Andorra, Beschluss vom 19.10.2010, 2010/625/EU	<ul style="list-style-type: none"> Die Behörden der Mitgliedstaaten können die Datenübermittlung an einen Empfänger in Andorra aussetzen, wenn eine zuständige Behörde Andorras feststellt, dass der Datenempfänger die geltenden Datenschutzvorschriften nicht einhält oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Schutzvorschriften verletzt werden, Grund zur Annahme besteht, dass die zuständige Behörde in Andorra nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen wird, um den betreffenden Fall zu regeln, die Fortsetzung der Datenübermittlung den betroffenen Personen unmittelbar einen schweren Schaden zuzufügen droht und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sich unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise bemüht haben, die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle in Andorra zu benachrichtigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegen Erkenntnisse vor, dass eine für die Einhaltung der Vorschriften in Andorra verantwortliche Einrichtung ihre Aufgabe nicht wirksam erfüllt, so unterrichtet die Kommission die zuständige andorranische Behörde und schlägt erforderlichenfalls Maßnahmen gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG genannten Verfahren zur Aufhebung oder Aussetzung des Angemessenheitsbeschlusses oder zur Beschränkung seines Geltungsbereichs vor. 	
Färöer, Beschluss vom 05.03.2010, 2010/146/EU	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Andorra 	
Guernsey, Beschluss vom 21.11.2003, 2003/821/EG	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Andorra 	
Isle of Man, Beschluss vom 28.04.2004, 2004/411/EG	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Andorra 	
Jersey, Beschluss vom 08.05.2008, 2008/393/EG	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Andorra 	

Dienstort

Rechenzentrum
c/o Universität Würzburg
Am Hubland Z 8
97074 Würzburg

Telefon und Fax

Telefon +49(0)931/31-84217
Telefax +49(0)931/31-84217-0

elektronische Post

rz-stabsstelle-it-recht@uni-wuerzburg.de

Internet

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht/>

Drittländer mit noch gültigem Beschluss unter Datenschutzrichtlinie

Land	Aussetzungsklausel	Einschränkungen
Argentinien, Beschluss vom 30.06.2003, 2003/490/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra • Der Beschluss kann jederzeit aufgrund der Erfahrungen in der Umsetzung oder wenn sich etwas an den argentinischen Rechtsvorschriften oder ihrer Umsetzung und Auslegung ändert angepasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> •
Kanada, Beschluss vom 20.12.2001, 2002/2/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra • Der Beschluss kann jederzeit aufgrund der Erfahrungen in der Um-setzung oder wenn sich etwas an den kanadischen Rechtsvorschriften ändert angepasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt für sämtliche Organisationen, die im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben. • Gilt nicht für Organisationen, für die das kanadische Bundesdatenschutzgesetz (Federal Privacy Act) gilt oder die auf Provinzebene Regelungen des öffentlichen Sektors unterliegen, ebenso wenig Organisationen ohne Erwerbscharakter und karikative Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um Tätigkeiten kommerzieller Art. • Gilt nicht für Beschäftigtendaten, die für nichtkommerzielle Zwecke benutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Beschäftigtendaten von unter Bundesrecht fallenden privatwirtschaftlichen Unternehmen.
Israel, Beschluss vom 31.01.2011, 2011/61/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra 	<ul style="list-style-type: none"> • Gilt nicht im Falle nicht automatisierter Datenübermittlungen nach Israel, wenn im Anschluss auch keine automatisierte Verarbeitung der Daten im Staat Israel stattfindet.
Neuseeland, Beschluss vom 29.12.2012, 2013/65/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra 	
Schweiz, Beschluss vom 26.07.2000, 2000/518/EG	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra • Der Beschluss kann jederzeit aufgrund der Erfahrungen in der Umsetzung oder wenn sich etwas an den Schweizer Rechtsvorschriften ändert angepasst werden. 	
Uruguay, Beschluss vom 27.08.2012, 2012/484/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Andorra 	

Drittländer mit Beschluss unter DSGVO

Land	Aussetzungsklausel	Einschränkungen
Japan, Beschluss vom 23.01.2019, 2019/419/EU	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Aussetzung oder des Verbots der Datenübermittlung im Rahmen der Kompetenzen der Aufsichtsbehörde gem. Art. 58 DSGVO <p>Liegen der Kommission Hinweise darauf vor, dass ein angemessenes Schutzniveau nicht länger gewährleistet ist, so unterrichtet die Kommission die zuständigen japanischen Behörden. Erforderlichenfalls kann sie beschließen, diesen Beschluss auszusetzen, zu ändern oder aufzuheben oder seinen Anwendungsbereich einzuschränken, insbesondere wenn Hinweise darauf vorliegen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmer in Japan, die nach diesem Beschluss personenbezogene Daten aus der Europäischen Union erhalten haben, die in den Ergänzenden Vorschriften in Anhang I festgelegten zusätzlichen Garantien nicht beachten oder Aufsicht und Durchsetzung diesbezüglich unzureichend sind • die japanischen Behörden den Erklärungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Anhang II nicht nachkommen, unter anderem im Hinblick auf die Voraussetzungen und Beschränkungen für die Erhebung von und den Zugang zu nach diesem Beschluss übermittelten personenbezogenen Daten durch japanische Behörden für Zwecke der Strafverfolgung oder der nationalen Sicherheit 	<p>Dieser Beschluss gilt nicht für personenbezogene Daten, die an folgende Empfänger übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rundfunkanstalten, Zeitungsverlage, Kommunikationsagenturen und andere Presseorganisationen (einschließlich Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Presseaktivitäten ausüben), soweit sie personenbezogene Daten für Presse Zwecke verarbeiten • Personen, die professionell schreiben, soweit dies personenbezogene Daten umfasst • Hochschulen und andere Organisationen oder Gruppen, die sich mit wissenschaftlichen Studien befassen, und Personen, die einer solchen Organisation oder Gruppe angehören, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke wissenschaftlicher Studien verarbeiten • religiöse Einrichtungen, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke religiöser Aktivitäten (einschließlich aller damit verbundenen Aktivitäten) verarbeiten • politische Einrichtungen, soweit sie personenbezogene Daten für die Zwecke ihrer politischen Aktivitäten (einschließlich aller damit verbundenen Aktivitäten) verarbeiten

Lizenz: Übersicht Angemessenheit des Datenschutzniveaus in Drittländern von Marie Hallung¹ und Johannes Nehlsen ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).

¹ Marie Hallung unterstützt die Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen, c/o Universität Würzburg, geleitet von Johannes Nehlsen.